

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 48 (1915)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Oberlehrer **Samuel Jost**
in Matten bei Interlaken.

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rother**,
Oberer Beaumontweg 2, Bern.
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser** Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 6.—; halbjährlich Fr. 3.—; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 6.20 und Fr. 3.20. **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 30 Rp. (30 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen:** Fr. Leuthold, Lehrer in Bern.

Inhalt: Lesefrüchte. — Zum Ferienkurs in Langenthal über Religionspädagogik. — Die Interpellation Boinay vor dem Grossen Rat. — Grosser Rat. — Versammlung der Sektion Aarberg des B. L. V. — Lehrergesangverein Bern. — Schweden. — Literarisches. — Humoristisches.

Lesefrüchte.

Es ist geradezu gefährlich, ohne Religion oder ohne Philosophie durchs Leben zu gehen. Eigentlich könnte ich, ohne den Gläubiggesinnten irgendwie zu nahe zu treten, ganz kurz sagen: ohne Philosophie; denn die Religion an und für sich übt nur dann einen tatsächlichen Einfluss aus, wenn sie bei ihren Anhängern eine Philosophie des Lebens schaffen, ihnen die rechte „Kunst zu leben“ beizubringen vermag. Übrigens kommt es viel weniger auf die Fahne an, zu der man schwört, als darauf, dass man diese Fahne hochhält!

Wehe aber den moralisch Indifferenten, allen denjenigen, welche nichts Höheres anstreben, als die Befriedigung ihrer materiellen Wünsche!

Paul Dubois.

* * *

Der bess're Mensch tritt in die Welt
Mit fröhlichem Vertrauen;
Er glaubt, was ihm die Seele schwelt,
Auch ausser sich zu schauen,
Und weiht, von edlem Eifer warm,
Der Wahrheit seinen treuen Arm.

Schiller.

Zum Ferienkurs in Langenthal über Religionspädagogik.

IV.

B. Die Propheten Israels.

(Herr Privatdozent Lic. M. Haller, Pfarrer in Herzogenbuchsee.)

Über ein Vierteljahrhundert ist ins Meer der Ewigkeit versunken, seitdem der Berichterstatter auf den ehrwürdigen Bänken unserer „Alma mater“ zu Hofwil sass, um aus dem Munde unserer trefflichen Religionslehrer die leider damals viel zu wenig verstandenen Lehren der Weisheit zu hören. Sie mögen sich gewiss im Schweiße ihres Angesichts redlich abgemüht haben, die Herren Prof. Langhans, Direktor Martig und Pfarrer Andres, uns aus der Tiefe burschikoser Flatterhaftigkeit emporzuziehen zu ihrer geistig reifen Höhe. Aber, waren wir mit Blindheit geschlagen, oder fehlte uns die nötige Vorbildung und vor allem die Konzentration auf den Unterricht? Gewiss ist, dass wir mit unseren Gedanken oft zu wenig bei der Sache waren. — „Her uf, old i stipfen di,“ flüsterte es an einer Bank, bis des Vortragenden Stimme dazwischen fuhr: „D... und A....., was habt ihr immer zu zipfeln und zu zäpfeln?“ Wie es uns jetzt mit unsren Schülern geht, — denn alle Schuld rächt sich auf Erden! — so ging es den Seminarlehrern mit uns. Ein anderer, gestrengerer Herr des damaligen Lehrkörpers hätte zwar jene Hiobsgeduld nicht besessen. Mit seinem militärisch kurzen „Gang usi!“ würde er den Ruhestörer *aus der Nacht zum Licht* befördert haben, und er hätte dazu seine Augen rrollen lassen wie Pflugsräder. ... O schöne Zeit, o sel'ge Zeit, wie bist du fern, wie bist du weit!

Dieser mangelnden Aufmerksamkeit und geistigen Unreife ist es zuzuschreiben, dass im Gedächtnis vieler unter uns von all den grossen und kleinen Propheten so herzlich wenig haften blieb. Wir wussten daher mit ihnen nicht viel Rechtes anzufangen und liessen die ganze ehrenwerte Gesellschaft links liegen als alte Herren, die eigentlich gar nicht mehr recht in unser „aufgeklärtes“ Zeitalter zu passen schienen.

Wie war ich daher erstaunt, als einer der Grössten unserer Zeit auf dem Gebiete alttestamentlicher Forschung vor unserem geistigen Auge die israelitischen Propheten lebendig erstehen liess und uns über sie ein völlig neues, ungeahnt helles Licht aufsteckte! Mit einem eigenartig blitzenden Feuer, mit einer Lebhaftigkeit, die an Wirklichkeit heranreichte, mit einem ganz *revolutionär wirkenden* Enthusiasmus wusste der Hauptreferent des Kurses, ein mit einem überwältigenden Wissen gewappneter Geistesheld, uns ein Bild jener Männer des alten Testaments zu entwickeln, *die ihrem sozialen Denken nach ihrer Zeit weit voraus* waren. Von höherer Macht fühlten sie sich gezwungen, berufen, dem israelitischen Volke den Abgrund von Sorglosigkeit und Sünde vorzumalen, an dessen Rande es in unverant-

wortlicher Verblendung tanzte. (Tout comme chez nous!) Es waren ergreifende Momente, als uns Herr Haller z. B. den von Natur aus sanft und gutmütig gearteten Priester aus Anathot, den unglücklichen Unheilspropheten Jeremias schilderte, der all das fürchterliche Unheil in seinem Geiste voraussah, das seinem geliebten Volke drohte, und es prophezeien musste, ohne es abwenden zu können, ähnlich wie die ebenso unglückliche trojanische Prinzessin Kassandra.

Grossartig ist der Bilderreichtum der hebräischen Sprache, erhebend die prächtige Poesie, in welche jene *Kämpfer für Recht und Freiheit gegen Unrecht und Bedrückung* ihre oft mit beissendem Hohn und *schnungsloser Satire* gewürzten Gedanken zu kleiden wussten. Mit einem sogenannten „*sechsten Sinne*“ ausgestattet, waren jene Seher befähigt, einen Blick in die Zukunft zu tun und kommendes Heil oder Unheil vorherzusagen. Ihr *soziales Verständnis* muss Bewunderung erregen. Aber wann wird sich endlich das „*Gesicht*“ des göttlichen Sehers Jesajas erfüllen, welcher schrieb: „Sie schmieden ihre Schwerter um zu Hacken und ihre Speere zu Winzermessern. Nicht mehr wird Volk gegen Volk das Schwert erheben, nicht ferner lernen den **Krieg**.“? (Kinderbibel, S. 87.)

Nachstehendes *Expose* aus den sechs Vorträgen des verehrten Herrn Referenten gibt über seine Ausführungen weitgehenden Aufschluss:

„Die Behandlung der israelitischen Prophetie ist im geltenden, durch die offizielle Kinderbibel festgelegten Lehrplan für die Volksschule nicht vorgesehen. Mit Recht, da zu ihrem Verständnis eine gewisse Reife nicht nur des Intellekts, sondern auch des Charakters vorausgesetzt werden muss, ein Verständnis für das Heroische, Tragische, Irrationale, das bei unsren Volksschülern nicht zu finden ist und vielfach auch bei unserm rationalistischen Unterrichtsbetrieb geflissenlich unterdrückt wird.“

Um so nötiger ist es, dass der Lehrende mit diesen Riesengestalten der Religionsgeschichte vertraut werde; denn nur von ihnen aus ist die Grösse und Tiefe der alttestamentlichen Religion erfassbar. Sie sind die *Klassiker der biblischen Literatur*; Grund genug, dass jeder, der in der biblischen Religion Unterricht zu erteilen hat, sich gründlich mit ihnen befasse; denn der Lehrende soll nicht nur knapp den Stoff beherrschen, den er mitzuteilen hat, sondern dessen tiefere Wurzeln kennen.

Die Welt der alttestamentlichen Prophetie ist erst in den letzten 50 Jahren theologischer Forschung allgemein zugänglich gemacht worden. Es galt, den wirklichen Bestand der prophetischen *Schriften* unter dem Schutt, den die Jahrhunderte literarisch darauf angehäuft hatten, hervorzu graben. Den auch dem Laien heute leicht zugänglichen Niederschlag dieser mühsamen Forscherarbeit bilden die neuern Übersetzungswerke des ganzen Alten Testaments oder ausgewählter Stücke daraus; genannt seien

vor allem die Prophetenausgaben von *Duhm*. Diese *Hilfsmittel* setzen uns in Stand, das Lebenswerk der Propheten an den Quellen selbst zu studieren. Daher sehen wir in ihnen nicht mehr, wie die frühere kirchliche Überlieferung, bloss Vorläufer des Messias, aber auch nicht, wie der Rationalismus dies tat, Prediger einer hohen Moral, sondern schöpferisch religiöse Genien, bei denen zuerst die Religion uns erscheint als *individuelles Erleben Gottes*, unabhängig, ja im Gegensatz zu Volksglauben und Überlieferung, aber von ganz unumstößlicher innerer Gewissheit. In der überwältigenden Grösse und Kraft dieses Erlebens beruht die einzigartige Bedeutung der Prophetie in der Religionsgeschichte überhaupt. Daneben bedeutet es allerdings einen gewaltigen Fortschritt in der Entwicklung der Religion, dass von den Propheten die *Religion* eng mit der *Sittlichkeit* verbunden wird, und dass sie in der Geschichte ein Wachstum zu einem gottgewollten Ziel, dem *Gottesreich* sehen.

Die *älteste* Stufe der Prophetie war eine in ihren Äusserungen noch sehr naturhafte religionsgeschichtliche Erscheinung, von der in den ältern Geschichtswerken des Alten Testaments gelegentlich die Rede ist. Propheten sind dort Leute, die in gemeinsamem Haushalt (bis zu 50 Mann) zusammenhausen und mit Wahrsagen und gelegentlichen Wundertaten ihr Brot verdienen. Selten ragt aus ihnen ein einzelner Grosser hervor, wie *Elia* oder *Elisa*, die in die Geschicke ihres Landes eingriffen. Allein schon bei ihnen finden sich Ansätze zu einer Weiterbildung des israelitischen Jahveglaubens. Indem sie gegen den tyrischen Gott Baal und dessen Verehrung in Israel kämpfen, proklamieren sie praktisch schon die Alleingeltung Jahves für Israel und seine Überlegenheit über Baal, sind also *praktisch Monotheisten*, und dadurch, dass sie Jahve als den Schutzgott des Rechtes erkennen, sind sie Vorläufer einer *sittlichen Religiosität*.

(Fortsetzung folgt.)

Die Interpellation Boinay vor dem Grossen Rat.

Herr Grossrat Boinay, Advokat in Pruntrut, hat bekanntlich in der Maisession dieses Jahres eine von der ganzen ultramontanen Fraktion unterschriebene Anfrage an die Regierung gerichtet, was sie zu tun gedenke, um die Freiheit der Gemeinden in der Wahl ihrer Lehrer gegen die „Umtreibe“ des B. L. V. zu wahren.

Zur Begründung dieser Interpellation führte Herr Boinay in der Hauptsache folgendes an:

Das Recht, sich zu organisieren, kann den Lehrern nicht bestritten werden; aber Art. 1 und 2 der Vereinsstatuten sind zum Teil gegen die Gemeinden gerichtet, die das gesetzliche Recht haben, ihre Lehrer frei zu

wählen. Im allgemeinen gehen die Wiederwahlen der Lehrer ohne Reibung vor sich. Wir protestieren aber dagegen, dass der B. L. V. sich da einmischt, wo die Wiederwahlen nicht friktionslos verlaufen. Der B. L. V. hat kein Recht, über solche Schulgemeinden den Boykott zu verhängen; denn dadurch wird die freie Konkurrenz unterbunden und die individuelle Freiheit. Der B. L. V. riskiert bei dem Boykott nichts, die Gemeinden alles. Die Lehrer sind öffentliche Angestellte. Ihr Vorgehen bei den Lehrerwahlen ist antideokratisch; sie haben kein Recht, sich einzumischen. Man hat im Kanton Bern ein Unterrichtsmonopol geschaffen. Durch die „Umtriebe“ des B. L. V. wird die Gemeindeautonomie, die der Staat selbst geschaffen, zerstört.

Wenn z. B. ein Gerichtspräsident nicht mehr gewählt werden sollte, und sämtliche Advokaten und Notare des Kantons würden die Stelle boykottieren, so würde ein Schrei der Entrüstung durch das Land erschallen. Der B. L. V. sagt: „Wir machen eine Untersuchung, bevor wir die Sperre über eine Gemeinde verhängen.“ Ich bestreite ihm das Recht hierzu; denn eine solche Untersuchung ist nicht unparteiisch; dazu ist sie ungesetzlich. Nun hat der B. L. V. eine Verteidigungsschrift erscheinen lassen, bevor er wusste, wessen ich ihn anklage. (Als ob diese Anklage nicht schon aus dem Wortlaut der Interpellation herausgelesen werden konnte. Der Berichterstatter.) Damit will er sich zum voraus entschuldigen. Das verrät ein schlechtes Gewissen. Redner zitiert dann ein Votum des verstorbenen Grossrat M., eines Lehrerfeindes, aus dem Jahre 1898, das beweisen sollte, dass zu Unrecht boykottiert worden sei, und dass Abmachungen zwischen dem B. L. V. und einer Gemeinde von seiten des Lehrervereins nicht gehalten worden seien, worauf zu bemerken ist, dass die angeblich zu Unrecht boykottierte Gemeinde gar nicht boykottiert worden ist. Der Redner fährt weiter: Der Fall Noirmont ist der Tropfen, der das Fass zum Überfließen bringt. Der Lehrer R., der vom B. L. V. geschützt wurde, ist ein schlechter Lehrer, dem der verstorbene Schulinspektor Chatelain ein böses Zeugnis ausgestellt hat. Seine Klasse ist eine der schlechtesten des ganzen Bezirkes. Von den sechs zu den Aufnahmsprüfungen in die Sekundarschule von ihm vorbereiteten Kindern konnte nur eines, und zwar bedingt, aufgenommen werden. R. macht Ferien, wann er will. Er ist freiwillig in den Grenzbesetzungsdienst eingerückt, ohne die Schulkommission zu avisieren.

Aus allen diesen Gründen wurde Ausschreibung der Stelle des Herrn R. beschlossen.

Der Redner zitiert einen zweiten Fall, der in Courchavon vorgekommen ist, der aber das Gegenteil von dem beweist, was man damit beweisen wollte.

Der Interpellant verlangt zum Schlusse Abhilfe gegen die „Umtriebe“ des B. L. V. und frägt an, was die Regierung zu tun gedenke.

Die Antwort des Herrn Unterrichtsdirektors Lohner.

Der Herr Interpellant stützt sich auf Art. 33 des Primarschulgesetzes. Er behauptet, durch die „Umtriebe“ des B. L. V. sei das freie Wahlrecht der Gemeinden geschmälert.

Es ist am Platze, vorerst *das Rechtsverhältnis* zwischen Lehrer und Gemeinde grundsätzlich festzulegen; denn es bestehen hierüber nicht überall die gleichen Auffassungen. Die eine Auffassung geht dahin, die Lehrer seien öffentliche Beamte; die andere betrachtet den Lehrer als einen mit der Gemeinde in einem Vertragsverhältnis stehende Privatperson.¹ Das Vertragsverhältnis dauert sechs Jahre. Kein Teil ist gezwungen, dieses Verhältnis nach sechs Jahren zu lösen oder den Vertrag zu erneuern. Doch ist der Normalfall der, dass das Vertragsverhältnis weitergeführt wird, und das Gesetz behandelt denn auch die Weiterführung des Vertrages als Normalfall, indem es die Nichtausschreibung der Stelle durch ein bestimmtes Verfahren regelt (Art. 33 und 34 des Primarschulgesetzes). Nichtwiederwahl bedeutet für den Lehrer eine Existenzfrage; darum wurde die Erneuerung des Vertragsverhältnisses in dieser, für den Lehrer schonenden Art und Weise im Gesetz geregelt. In der Praxis vollziehen sich die Wiederwahlen in den allermeisten Fällen glatt. Es erregt daher Aufsehen, wenn ausnahmsweise ein Konflikt zwischen Gemeinden und Lehrer entsteht.

Und nun zu dem *Bernischen Lehrerverein*. Ich stelle Ihnen den B. L. V. in seinen Statuten und Vereinsvorschriften vor. Redner liest Art. 1 und 2 der Statuten vor, ebenso die einschlägigen Bestimmungen aus dem „Sprengungsregulativ“.

Dann fährt er fort: Der B. L. V. ist kein Organismus offizieller Art; er ist ein privater Berufsverband. Sein Bestehen ruht auf verfassungsmässigem Boden. Sein Zweck ist ein lobenswerter: Förderung des Schulwesens.

Nun schützt der Lehrerverein seine Mitglieder gegen *ungerechtfertigte* Nichtwiederwahl. Der Verein hat diese Massnahmen als nötig erachtet. Zwar sind die Zeiten zum Glück vorbei, wo das Schulmeisterlein vor jedem Stirnrunzeln des strengen Herrn Pfarrers oder eines schweren Gemeindemanns erschrecken und um seine Lebensstellung bangen musste. Der Lehrerstand wird heute anders eingeschätzt. (Nicht zum wenigsten, weil wir uns wehren. Der Berichterstatter.) Es gibt aber auch noch heute Differenzen. Sie sind oft mehr persönlicher Art und haben nicht immer mit der Schulführung etwas zu tun. Wenn nun nach der Meinung der Vereinsorgane ein Lehrer ungerechtfertigt nicht wiedergewählt wird, so schreitet der Lehrerverein ein. Es wird eine Untersuchung eingeleitet. Wenn die

¹ So ist die Stellung des Lehrers nach dem Gesetz aufzufassen.

Nichtwiederwahl zum Teil oder ganz gerechtfertigt erscheint, wird ein Vergleich angestrebt. Wo keine schlüssigen Gründe für eine Sprengung vorliegen, und die Gemeindeversammlung gegen Recht und Billigkeit Ausschreibung der Stelle beschliesst, da wird der Boykott über die Gemeinde verhängt usw. usw.

Ist nun diese Einmischung des B. L. V. berechtigt und ist sie erlaubt? Das Bundesgericht hat sich mit der Frage, ob der Boykott erlaubt sei, auch schon beschäftigt. Nach den Entschliessungen dieses unseres obersten Gerichtes ist der Boykott zulässig, wenn er nicht gegen die Rechtsordnung und gute Sitte verstösst, wenn er nicht mit unerlaubten Mitteln geführt wird und nicht zum wirtschaftlichen Ruin des Boykottierten führt. Ein Boykott des B. L. V. müsste also von diesem Standpunkte aus behandelt werden. Die Art der Anwendung im einzelnen Falle ist also ausschlaggebend.

Und nun die Stellungnahme der Staatsbehörden zu diesen Massnahmen des B. L. V. — Die wenigsten Fälle, wo ein Konflikt zwischen Lehrer und Schulgemeinde besteht, gelangen zur Kenntnis der Unterrichtsdirektion. Wenn eine Stelle nicht besetzt werden kann, dann erhält die Unterrichtsdirektion Kenntnis von dem Konflikt. Die grundsätzliche Ansicht der Unterrichtsdirektion in der vorwürfigen Frage ist folgende:

Das Boykottrecht kann nicht bestritten werden; aber es muss dieses Instrument mit aller Vorsicht gehandhabt werden. Die praktische Durchführung der Sperre bietet grosse Schwierigkeiten. Vorsicht ist geboten schon mit Rücksicht auf das Ansehen des eigenen Standes. Eine genaue, vorurteilslose und unparteiische Prüfung und Untersuchung ist nötig. Das ist die eine Grenze; die andere Grenze liegt im Oberaufsichtsrecht der Staatsbehörde. Sie kann in Boykottfällen nicht mit verschränkten Armen zusehen. Sie wird zunächst einschreiten, mit dem B. L. V. konferieren, wenn sie den Fall als nichtberechtigt ansieht, und sie wird unter Umständen auch gegen den Willen des Lehrervereins die Stelle besetzen. Ich glaube aber, dass der Einsicht der verantwortlichen Leiter des B. L. V. vertraut werden darf, dass nichts Ungeschicktes geschieht.

Es sind Fehler auch vom Lehrerverein gemacht worden; aber auch in einigen Gemeinden sind Dummheiten gemacht worden. Was soll man dazu sagen, wenn eine Gemeindeversammlung zuerst mit offenem Handmehr den Lehrer einstimmig wieder wählt, um ihn dann in einer verlangten zweiten geheimen Abstimmung durchfallen zu lassen?

Man hat den B. L. V. eine private Kampfesorganisation genannt; gewiss ist er eine solche. Auch die Vereinigung der katholischen Schulkommissionen im Jura ist eine private Kampfesorganisation wie der Lehrerverein. Beide sind erlaubt; allerdings ist es schon besser, wenn sie nicht „kämpfen“.

Und nun zu den einzelnen Fällen. Die Affären von Noirmont und Courchavon, welche der Herr Interpellant angeführt hat, sind nicht glücklich gewählt. Persönliche Misshelligkeiten zwischen Lehrern und einzelnen Persönlichkeiten beweisen nichts und sind nicht schlüssig für die Beantwortung der Frage, die uns heute beschäftigt. Redner verliest einen amtlichen Bericht des Inspektors über die Schulführung des Lehrers R. in Noirmont. Das Zeugnis lautet sehr günstig. Lehrer R. war auch Journalist und führte, wie es scheint, eine spitze Feder. Nun sind in Noirmont die Leute nicht alle gleicher Meinung, und R. vertrat mit Nachdruck seine und seiner Freunde Meinung. Ob R. nicht vielleicht auch ein spitzes Maul hatte, wissen wir nicht; möglich ist es schon. In einem von den Gegnern R.s lancierten Aufruf hiess es, R. habe sich geweigert, die Kultussteuer zu bezahlen, also sei er ein Atheist; ferner, er habe sich an protestantischen Orten um eine Stelle beworben, folglich sei er kein Katholik. Kurz, die Verhältnisse in Noirmont spitzten sich zu: die Gemeindeversammlung beschloss mit 127 gegen 112 Stimmen Ausschreibung der Lehrstelle des Herrn R. Nun trat der Lehrerverein in Aktion. Den Ausgang kennen Sie.

Auch im zweiten, vom Interpellanten zitierten Fall, der sich in Courchavon abspielte, ist nicht die Tüchtigkeit des Lehrers in Frage gestellt worden. Persönliche Ranküne spielte die Hauptrolle. Allerdings hat auch der Lehrerverein gefehlt, indem er in einer Zuschrift an die Ortsschulbehörde einen Ton anschlug, der nicht gebilligt werden kann.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass zu wirklichen Bedenken oder gar zu amtlichem Einschreiten kein Anlass vorliegt. Auswüchsen werden wir jederzeit entgegentreten.

Der Interpellant erklärt, von dieser Antwort nur teilweise befriedigt zu sein.

E. M.

Schulnachrichten.

Grosser Rat. Mit grosser Mehrheit hat der Grosser Rat beschlossen, die Sistierung der Besoldungszulagen der Staatsbeamten und -angestellten auf 1. Januar 1916 aufzuheben. Auch die Lehrerschaft wird diesen Beschluss freudig begrüssen.

Versammlung der Sektion Aarberg des B. L. V.: Mittwoch den 1. Dezember 1915, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Schulhause in Grossaffoltern. Traktanden: 1. Probelektion: „Das Obst“, Frau von Aesch. 2. Gesangunterricht in der Primarschule. Referent: Herr Aebi, Suberg. 3. Vorführung eines Aufgabenapparates für methodisches Rechnen, vom Erfinder Herr Wyss, Lehrer in Biel.

Nachmittags: „Im welsche Heuet“, vorgetragen vom Verfasser, Herrn Pfarrer E. Marti in Grossaffoltern.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Vorstand.

Lehrergesangverein Bern. Am 5. Dezember wird der L. G. V. B. in der Französischen Kirche sein erstes Winterkonzert geben. Es ist ein Lieder-

konzert, an welchem eine Auslese von leichtern und schwierigern Kompositionen aus der neuern Literatur für Gemischten und Frauenchor zum Vortrage gelangen. Unsere Solisten gehören dem L. G. V. B. selbst an, und wir sind stolz darauf, Frau A. Roth, Altistin, und Herrn E. Vetterli, Violinist, die beide gründliche Studien genossen und sich über ihr Können schon öfters in Bern und in andern Schweizerstädten ausgewiesen haben, unserm Konzertpublikum vorstellen zu dürfen. Die Eintrittspreise (Fr. 2, 1.50 und Fr. 1) haben wir so niedrig als möglich festgesetzt und hoffen, vor einer ausverkauften Kirche konzertieren zu können.

Den Besuch unseres Konzertes empfehlen wir namentlich unsren Kolleginnen und Kollegen zu Stadt und Land. Der Beginn der Aufführung ist auf punkt $4\frac{3}{4}$ Uhr festgesetzt. Das Konzert wird um 6 Uhr beendigt sein, so dass die Besucher von der Provinz zur Heimfahrt die Züge, die zwischen 6 und 7 Uhr abgehen, benützen können. Immerhin möchten wir schon heute darauf aufmerksam machen, dass nach der Aufführung im Saale der „Schmieden“, Zeughausgasse (Eingang neben dem Volkshaus) eine gemütliche Vereinigung stattfindet, zu der auch Konzertbesucher, die nicht dem Verein angehören, geladen sind. Beginn des II. Aktes um 8 Uhr. Unser Chef des Geselligen sorgt für ein reichliches Unterhaltungsprogramm.

Der Billet-Vorverkauf beginnt am 29. November in der Musikalienhandlung Müller-Gyr, Amthausgasse. Billett-Bestellungen nehmen aber auch unsere Mitglieder gerne entgegen. Auf alle Fälle aber wird die Konzertkasse auch eine Stunde vor Beginn der Aufführung geöffnet sein.

Unsren Aktiven und Passiven möchten wir noch in Erinnerung rufen, dass sie Samstag den 27. November, von 2—7 Uhr, im Mitglieder-Vorverkauf ihre Billette zu reduziertem Preise lösen können (eventuell schriftlich). Wir bitten, von dieser Vergünstigung recht regen Gebrauch zu machen.

Eine Besprechung des Programms folgt in nächster Nummer. s.

Schweden. In Schweden wird mit dem neuen Jahre der Schreibmaschinen-Unterricht in den Lehrplan der Volksschule aufgenommen.

Literarisches.

Guter Haushalter. Zur Führung der kaufmännischen, gewerblichen und geschäftlichen Buchhaltung jeder Art besteht eine reiche Auswahl geeigneter Bücher nach erprobter Anlage. Privatpersonen dagegen waren in etwelcher Verlegenheit, wenn sie für ihre Aufzeichnungen ein Kassabuch suchten, das ihnen die Möglichkeit von Ausscheidungen in bestimmte Kategorien gewähren sollte. Entweder passten ihnen die vorgedruckten Rubriken nicht, oder mussten sie die wünschenswerte, ihnen passende Einrichtung selber vornehmen. Das war zeitraubend und unbequem. — Herr Karl Schnell, der bewährte Buchhalter der städtischen Lehrwerkstätten, hat nun ein Privat-Kassabuch geschaffen, das weitesten Spielraum zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse bietet. Die Verbindung des eigentlichen Kassabuches mit dem beliebten Rubrikensystem, das die Ausscheidung der Kassaposten nach bestimmten Rücksichten gestattet, ist hier in mustergültiger Weise gelöst. Für Fixbesoldete und andere Privatpersonen bietet das Kassabuch ausserordentliche Vorteile. Aber auch geschäftliche Betriebe aller Art können sich seiner bedienen.

Ausser den Rubriken zur Führung der Kassenverwaltung und der Spar-einlagen und Rückzüge (Bankverkehr) sind 24 Kolonnen zur Ausscheidung be-

stimmter Einnahmen- und Ausgabengruppen, die eine bequeme Einfachheit und Übersichtlichkeit bieten. Eine kleine Anleitung am Anfange erklärt in leichtfasslicher Darstellung die Anlage und Verwendung des Kassabuches. Ein „guter Haushalter“ möchte jeder Familienvorstand, Vereinskassier und Geschäftsleiter sein. Das unter diesem Namen herausgegebene Privat-Kassabuch von Karl Schnell hilft diesen Wunsch verwirklichen. Mit Rücksicht auf die praktische Anlage und den für zwei Jahre berechneten Raum des Buches muss der Preis des Buches als ein billiger bezeichnet werden. Es sei den Kollegen zum Gebrauche bestens empfohlen.

R.

Bericht über die Volks-, Mittel- und Hochschulen an der Schweizerischen Landesausstellung in Bern 1914, von Dr. A. Schrag. Bern, A. Francke, 1915.
Preis Fr. 2.

Welche Kollegin, welcher Kollege hätte nicht beim Durchwandern und Studieren der Landesausstellung den Wunsch ausgesprochen, die wesentlichen Ergebnisse der hochinteressanten Gruppe 43a in Wort und Schrift sein eigen nennen zu können? Wer hat sie überhaupt auszuschöpfen Gelegenheit gehabt? Dies kann er nun angenehm und ruhig tun, wenn er sich den mit Bildern verschwenderisch ausgestatteten Bericht des Gruppenkommissärs, unseres bernischen Sekundarschulinspektors, verschafft und ihn mit Musse studiert. Er wird sich damit auch für wenig Geld ein schönes, bleibendes Andenken an die Ausstellung sichern. Der Bericht enthält die Abschnitte Geschichtliches, den Plan, die methodischen Ergebnisse nach Fächern geordnet, Organisatorisches, Gegen den Alkohol, Schweizerische Schulstatistik mit graphischen Darstellungen, Schulgeschichte, Die Hochschulen, Lehrmittelbibliothek, Die privaten Aussteller, ist also von einer erstaunlichen Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit. Zudem enthält er eine gewaltige Zahl trefflicher ganzseitiger Abbildungen nach photographischen Aufnahmen.

Zwei Worte aus dem Schlusskapitel: Wir schliessen diesen Bericht im freudigen Bewusstsein, dass die Ausstellung das Selbstvertrauen der Schulbehörden und Lehrer gehoben hat, und mit der Zuversicht, dass es ihr möglich gewesen ist, ihr vornehmstes Ziel zu erreichen: Anregungen für den Fortschritt zu geben.

Dass das schwere Werk gelungen ist, das verdanken wir der Einsicht und der Opferwilligkeit der Bundesbehörden, der unermüdlichen Opferwilligkeit der kantonalen Kommissäre, der verschiedenen Gruppenkomitees und der Lehrerschaft aller Stufen. Ein besonderes Wort der Anerkennung gebührt der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die den Plan einer einheitlichen schweizerischen Schulausstellung erfasst und getreulich zum guten Ende geführt hat. Geradezu erhebend war auch der echt vaterländische Geist, den die romanischen Kantone in der Durchführung ihrer Aufgabe von Anfang an bekundeten. Möge diese Art harmonischen Zusammenwirkens vorbildlich sein für die Lösung aller zukünftigen Aufgaben zum Wohle unseres einen und unteilbaren Vaterlandes! H. M.

Humoristisches.

Ich behandle in meiner Schule (1. und 2. Schuljahr) die Geschichte vom obersten Schenk und Bäcker. Auf die Frage: Wär het befohle, dass me dr Schänk u dr Beck i d'Chef tüei, antwortet ein Erstklässler: „Dr Wildbolz!“ (unser Oberstdivisionär der III. Division).

Lehrerturnverein Bern und Umgebung. Nächste Übung: Samstag den 27. Nov. 1915, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Turnhalle auf dem Spitalacker (Primarschule).
Stoff: Mädchenturnen: Fortsetzung aus dem 8. Schuljahr, Zwirbel mit Verkettungen.
Knabenturnen: II. Stufe. Haltungsübungen am Barren.
Männerturnen: Ringe; Stabübungen; Spiel.
Leitung: Herren A. Widmer, A. Eggemann. Der Vorstand.

Lehrergesangverein Bern. Gesangprobe, den 27. November, im Konferenzsaal der Französischen Kirche. Allepunkt 3 $\frac{1}{2}$ Uhr. Der Vorstand.

Lehrergesangverein Konolfingen und Umgebung. Übung für Lehrerinnen: Samstag den 27. November, abends 5 $\frac{3}{4}$ Uhr, im „Bahnhof“ in Konolfingen.
Stoff: „Jahreszeiten“. Der Vorstand.

Sind Sie unzufrieden

mit bisher gebrauchter **Schultinte**, dann verlangen Sie bei uns Muster und Offerte. — Gute Qualitäten, sehr billige Preise. 110

KAISER & Co., Bern



Schul-Violen, Meister-Violen, Saiten

Auswahl und Qualität unübertroffen
Vorzugsbedingungen für die Tit. Lehrerschaft

HUG & Co., Zürich und Basel
Spezialatelier für Kunstgeigenbau

Landesausstellung BERN 1914: GRAND PRIX

Was lehrt die jetzige Zeit?
Darauf sehen, wo man am besten
:: und am billigsten einkauft! ::

R.-G. Neuenchwander'sche Buchdruckerei und Buchhandlung in Weinfelden

für 122

Zeichenpapier Zeichenblocks
Skizzierheftchen Zeichenvorlagen

erhalten Sie Müller kostenfrei

Verein für Verbreitung Guter Schriften in Bern.

Wir empfehlen der geehrten Lehrerschaft unsere sorgfältig und sachkundig ausgewählten **Volksschriften** zur Verbreitung bestens. Stets über 100 Nummern verschiedenen Inhalts auf Lager. Monatlich erscheint ein neues Heft. An **Jugendschriften** sind vorhanden das „Frühlicht“ in sieben verschiedenen Bändchen, „Erzählungen neuerer Schweizerdichter“ I—V, Lebensbilder hervorragender Männer der Kulturgeschichte, Bilder aus der Schweizergeschichte, kleine fünf- bis zehnräppige Erzählungen und Märchen.

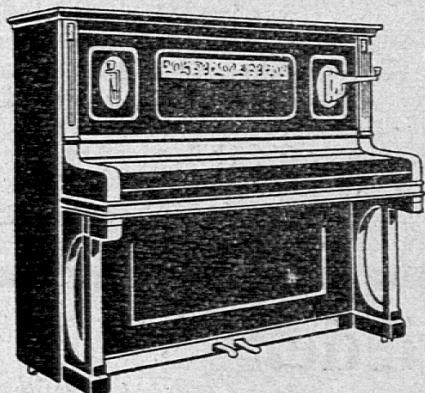
Auskunft über Bezug der guten Schriften, Rabatt, Mitgliedschaft des Vereins erteilt gerne der Geschäftsführer **Fr. Mühlheim**, Lehrer in **Bern**.

Namens des Vorstandes, Der Präsident: **H. Andres**, Pfarrer.

975 16 Der Sekretär der lit. Kommission: **Dr. H. Stickelberger**, Sem.-Lehrer.

HUG & Co., Zürich und Basel

Pianos Harmoniums Musikalien



Grösste Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit
des Lagers. 132

Vorzugsbedingungen für die Tit. Lehrerschaft

Sangeslust, zweistimmige Lieder für Sekundar- und Primarschulen.
Selbstverlag von R. Zahler, Biel. 2. Aufl. Einzeln 50 Rp.,
dutzendweise 30 Rp. Eignet sich als Weihnachtsgeschenk.

Schulhefte

die anerkannt besten der Schweiz liefern zu billigen Preisen als
Spezialität: Lager stets ca. 500,000 Stück. Extraanfertigungen.

Schulmat.-Katalog, Lehrmittelkatalog, Muster und Offerten auf Wunsch.

KAISER & Co., Bern

106

Institut Humboldtianum Bern

Rasche und gründliche Vorbereitung auf Polytechnikum und Universität
Maturität Vorzügliche Erfolge und Referenzen Maturität 102

Telephon 3172

Turnanstalt Bern

Kirchenfeldstr. 70

Beste Bezugsquelle für

15

Turn- u. Spielgeräte, sowie Turnkleider u. Turnliteratur
Schweizer. Landesausstellung Bern 1914 goldene Medaille